

# ZH\_OBERGERICHT KD220002 vom 20. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_KD220002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_KD220002)

FR: ZH\_OBERGERICHT KD220002 du 20 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT KD220002 del 20 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 11

April 2022 (Urk. 4/9) teilte der Rekurrent der Zentralen Inkassostelle mit, dass er an seinem Erlassgesuch festhalte, worauf dieses von der Zentralen Inkassostelle mit Schreiben vom 3. Mai 2022 an die Verwaltungskommission überwiesen wurde (Urk. 1). 1.2. Die Verwaltungskommission wies das Gesuch um Kostenerlass mit Beschluss vom 17. Mai 2022 ab (Urk. 5 = Urk. 8). Der Beschluss wurde dem Rekurrenten am 19. Mai 2022 zugestellt (Urk. 6/1). Mit Eingabe vom 23. Mai 2022 (Datum Poststempel) erhob er rechtzeitig Rekurs (Urk. 7).

- 3 - 1.3. Die Rekurskommission entscheidet über Rechtsmittel gegen von der Verwaltungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasste erstinstanzliche Beschlüsse (§ 19 OrgV OG). Um einen solchen Entscheid geht es hier. Die Akten der Verwaltungskommission wurden beigezogen (Urk. 1-6). Weitere prozessuale Anordnungen wurden nicht getroffen. Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Zusammenfassend führte die Verwaltungskommission zur Begründung aus, der Kostenerlass dürfe nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide zu korrigieren, zumal hierfür der von den einschlägigen Gesetzen vorgesehene Rechtsmittelweg zu beschreiten sei. Deshalb könne der Erlass rechtskräftig festgesetzter Gerichtskosten nur mit Zurückhaltung bewilligt werden. Insbesondere könne ein Kostenerlass dann nicht genehmigt werden, wenn es die gesuchstellende Partei im dem Kostenerlassgesuch vorangehenden Gerichtsverfahren trotz bestehender Mittellosigkeit unterlassen habe, um unentgeltliche Rechtspflege nachzusuchen, oder wenn ein solches Gesuch wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen worden sei. Denn sowohl im Zivil- als auch im Strafprozess sei es bereits der Sachinstanz möglich, im Rahmen der Kostenaufgabe der finanziellen Lage der kostenpflichtigen Person Rechnung zu tragen. Dies schliesse indes nicht aus, dass einer Partei, welche mangels "Prozessarmut" keine unentgeltliche Rechtspflege beantragen können oder mit ihrem Gesuch deshalb abgewiesen worden sei, wegen nachträglich eingetretener finanzieller Schwierigkeiten ein Erlass der Kosten bewilligt werden könne. Eine solche Konstellation bestehe vorliegend jedoch nicht, habe der Rekurrent doch nicht dargelegt, dass er erst nach Fällung des massgeblichen Beschlusses der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. Juli 2021 (Geschäfts-Nr. UP210020-O) in finanzielle Schwierigkeiten geraten bzw. mittellos geworden wäre. Vielmehr habe er in seinem Schreiben an die Zentrale Inkassostelle mehrfach festgehalten, dass er sich schon seit rund zwei Jahren in Haft befinde und "nach wie vor" über keine finanziellen Mittel verfüge. Aus den Akten würden sich keine Hinweise ergeben, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten erst seit der Entscheidfällung vom 2. Juli 2021 massgeblich verschlechtert hätten, und der Rekurrent habe ohnehin seine finanzielle Situation nicht mittels Unterlagen belegt. Könnte der Rekurrent bei diesen Gegebenheiten die Kostenaufgabe auf

dem Weg des Erlasses korrigieren, so

- 4 - würden der Kostenentscheid und Art. 29 Abs. 3 BV bzw. die weiteren massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bedeutungslos. Vor diesem Hintergrund wäre die Gutheissung des Kostenerlassgesuchs mit dem öffentlichen Interesse an einer gleichmässigen und konsequenten Durchsetzung staatlicher Ansprüche, welche aus neueren Entscheiden resultierten, nicht zu vereinbaren. Ferner könne auch daraus, dass dem Rekurrenten im Nachhinein bezüglich des Wechsels der amtlichen Verteidigung Recht gegeben worden sei, wie er geltend mache, kein Anspruch auf Kostenerlass abgeleitet werden. Nicht massgeblich sei sodann, ob der dem Kostenerlassgesuch zugrunde liegende Entscheid des Sachgerichts rechtmässig gewesen sei oder nicht. Eine allfällige fehlerhafte Entscheidung des Gerichts vermöge für sich alleine keinen Kostenerlass zu begründen. Die Korrektur eines allfällig unrechtmässigen Entscheids hätte auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg geltend gemacht werden müssen. Das Kostenerlassgesuch sei demnach abzuweisen (Urk. 8 E. 4.1. ff). 2.2. Wie bereits vor Vorinstanz macht der Rekurrent insbesondere geltend, dass er sich seit Dezember 2019 in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft befinde und in der Schweiz weder einen Wohnsitz noch ein Bankkonto habe. Er verfüge erwerbsunfähig nicht über finanzielle Mittel zur Bezahlung der Gerichtskosten und könne solche aufgrund der vorgenannten Umstände auch nicht erhältlich machen. Sodann befinde er sich in einem Untersuchungsgefängnis und nicht in einer Vollzugsanstalt, wo die verurteilten Häftlinge arbeiten müssten und entsprechend Lohn beziehen würden. Sein einziges Guthaben sei von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden, und er erhalte im Untersuchungsgefängnis keinen Lohn. Obschon dem Obergericht bewusst gewesen sei, dass er über keine finanziellen Mittel verfüge, so dass sich auch während der Untersuchungs- bzw. Sicherheits- haft seine Situation nicht verändert habe, habe es ihm den Kostenerlass nicht bewilligt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Kostenerlasses würden aber vorliegen und dieser sei ihm zu bewilligen (Urk. 7). 2.3. Zwar trifft zu, dass ein Inhaftierter in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nicht zur Arbeit verpflichtet ist. Wenn er aber auf freiwilliger Basis eine Arbeit verrichtet, erhält er dafür ein Arbeitsentgelt (vgl. § 28 und § 29 der Hausordnung der

- 5 - Untersuchungsgefängnisse Zürich). Selbst wenn der Rekurrent tatsächlich im Gefängnis keiner Arbeit nachgeht und entsprechend keinen Lohn bezieht, hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass die geltend gemachte Mittellosigkeit bereits zum Zeitpunkt des Entscheids der III. Strafkammer vom 2. Juli 2021 bestand, befand sich der Rekurrent doch bereits damals in Haft (gemäss Angaben des Rekurrenten bereits seit Dezember 2019). Der Rekurrent hat damals weder ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt noch ist seine Mittellosigkeit erst nach dem erwähnten Entscheid eingetreten. Damit sind die Voraussetzungen zur Gewährung eines Kostenerlasses nicht erfüllt (vgl. Entscheid der Rekurskommission KD170003-O vom 17. Oktober 2017 E. 3.3). Ausserdem kommt ein Kostenerlass aufgrund seiner weitreichenden Wirkung – erlassene Kosten können später nicht mehr geltend gemacht werden – nur bei bestehender dauernder Mittellosigkeit in Frage. Beim Rekurrenten ist noch nicht von einer dauernden Mittellosigkeit auszugehen. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass er nicht dereinst wieder ein Einkommen wird erzielen können, sei es im Strafvollzug oder nach Entlassung aus der Haft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.